

Synopse

Botschaftsentwurf Revision StG 2020

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
§ 11 Dauer ¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt. ² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug des Steuerpflichtigen oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. ³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss § 39 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Verlegt eine nach den §§ 109 und 113 Absatz 2 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu. ⁴ Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.	³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss § 39 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Verlegt eine nach den §§ 109 und 113 Absatz 2 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 34 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: 1. die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat; 2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben; 3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.–, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören; 4. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; 5. die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; 6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	1. <u>bei Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, und für die Versicherung von Liegenschaften Versicherungsprämien sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten;</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag; 8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung; 9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von: a. Fr. 6 200.– für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben; b. Fr. 3 100.– für die übrigen Steuerpflichtigen; c. zusätzlich Fr. 800.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt; 10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen; 11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200.– übersteigen, bis zu Fr. 8 000.– oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten; 12. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;	

¹⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
13. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben: a. für Alleinerziehende; b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist; c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind; d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. . Der Regierungsrat regelt diesen Abzug; 14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die: a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹⁾ eingetragen sind, b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; 15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit steuerbaren Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen fünf Prozent des Gewinns, höchstens aber Fr. 5 000.–; 16. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern: a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder	

¹⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² ...	
§ 48 Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen ¹ Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.	¹ Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.
§ 91 Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt vier Prozent des Reingewinnes. ² Gewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.	³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.
§ 109 Steuersubjekt ¹ Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 38a unterstehen. ² Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizerbürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat.	¹ Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem <u>die im Kanton jedoch steuerrechtlichen</u> Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkünfte, Einkommen, die der Besteuerung <u>im vereinfachten Abrechnungsverfahren</u> nach § 38a unterstehen. ² Ehegatten, die in <u>rechtlich und tatsächlich</u> ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, <u>unterliegen nicht der Quellensteuer</u>, wenn einer der Ehegatten das <u>Schweizerbürgerrecht Schweizer Bürgerrecht</u> oder die Niederlassungsbewilligung <u>hat besitzt</u>.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 110 Steuerobjekt ¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. ² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.	² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. 1. die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 109 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 34 Absatz 1 Ziffer 16; 2. die Ersatzeinkünfte; und 3. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
§ 112 Ausgestaltung ¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufsauslagen und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. ² Der Steuerabzug für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 1 berücksichtigen.	³ Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regeln sie, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 113 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung ¹ Die gemäss § 109 der Quellensteuer unterstehenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz ist § 10 sinngemäss anwendbar. ² Übersteigen die der Besteuerung an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr einen durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer durchgeführt; eine Verzinsung erfolgt nicht.	§ 113 Vorbehalt der ordentlichen<u>Obligatorische nachträgliche ordentliche</u> Veranlagung ¹ Die gemäss § 109 der Quellensteuer unterstehenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz ist § 10 sinngemäss anwendbar, wenn: ¹ die nach § 109 Absatz 1 der Quelle nicht unterliegt, Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz ist § 10 sinngemäss anwendbar, wenn: 1. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder 2. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. ² Übersteigen die der Besteuerung an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr einen durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung unter Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer durchgeführt; eine Verzinsung erfolgt nicht.<u>Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</u> ³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen. ⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. ⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
	§ 113a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag ¹ Personen, die nach § 109 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 113 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung. ⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. ⁵ § 113 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.
§ 114 Arbeitnehmer ¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112.	¹ <u>Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen erzielt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112. Davon ausgenommen sind Einkommen, die Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112 der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.</u> ² Ebenfalls der Quellensteuer nach den §§ 109 bis 112 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 115 Künstler, Artisten, Sportler, Referenten ¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, Artisten, Sportler oder Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die einem Dritten zufließen. ² Die Steuer beträgt 13 Prozent der steuerbaren Leistungen. ³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. ⁴ Der Regierungsrat kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten eine Pauschale festlegen.	¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, <u>wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernseh-</u>künstler, Musiker und Artisten, <u>sowie Sportler oder und Referenten</u> sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die <u>nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.</u> ³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. <u>Diese betragen:</u> 1. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern; 2. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 116 Verwaltungsräte ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. ² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. ³ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.	¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. <u>Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 120 Arbeitnehmer im internationalen Transportverkehr ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen, werden hierfür nach den §§ 110 bis 113 besteuert.	§ 120 Aufgehoben.
	§ 120b Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag ¹ Personen, die nach § 114 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn: 1. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist; 2. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder 3. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet. ³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.
	§ 120c Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen ¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen. ² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 121 Abgegoltene Steuern ¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Kantons und der Gemeinden; im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.	¹ Der SteuerabzugDie Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden; <u>im auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.-</u>
§ 122 Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet 1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern, 2. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen, 3. die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. 4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. ² Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. In den Fällen von § 115 haftet der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter solidarisch. Für nicht abgezogene Steuern haftet der Steuerpflichtige solidarisch. ³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom Regierungsrat festgelegte Bezugsprovision.	³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom Regierungsrat festgelegte Bezugsprovision<u>Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, welche die Bezugsbehörde in der Quellensteuerabrechnung zum Abzug bringt. Die Bezugsprovision beträgt für: 1. elektronisch eingereichte Abrechnungen zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; 2. nicht-elektronisch eingereichte Abrechnungen ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; 3. Kapitaleistungen ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– pro Kapitaleistung von Bund, Kanton und Gemeinden.
	1.4.4 Örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis
	§ 122a Örtliche Zuständigkeit ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt: 1. für Arbeitnehmer nach § 109: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; 2. für Personen nach §§ 114 und 116 bis 120a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	3. für Personen nach § 115: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt. ² Ist der Arbeitnehmer nach § 114 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Ziffer 1 sinngemäss. ³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton. ⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig: 1. für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Ziffer 1: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; 2. für Steuerpflichtige nach Absatz 1 Ziffer 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war; 3. für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.
	§ 122b Interkantonaies Verhältnis ¹ Der nach § 122 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert. ² Die Steuerbehörden leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 138 Steuerbefreiung und Nachbesteuerung ¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4. ² Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück. ³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absatz 1 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4. ⁴ Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.	³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absatz Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.
§ 151 Vertretung ¹ Wer einen Steuerpflichtigen vertritt, hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. ² Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	³ Personen, die nach § 120b eine nachträgliche, ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer auf dem Erwerbseinkommen. § 164 Absatz 3 gilt sinngemäss.
§ 172 Entscheid ¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerbezug nicht einverstanden, erlässt die Veranlagungsbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. ² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.	§ 172 <u>Entscheid</u><u>Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht</u> ¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerbezug nicht einverstanden, erlässt die Veranlagungsbehörde einen Entscheid<u>Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht- verlangen, wenn sie:</u> 1. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 122 nicht einverstanden ist; oder 2. die Bescheinigung nach § 122 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. ² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet<u>Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</u> ³ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.
§ 173 Nachforderung ¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der Steuer.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.
§ 201 Mitwirkungsentschädigung ¹ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisionstabelle und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen. ² Soweit die Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren Höhe der Regierungsrat festlegt. ³ Einer Gemeinde, die den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.	³ Einer Gemeinde, <u>- welche die Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt,</u> den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.
§ 215 Steuerbetrug ¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.	¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <u>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.	
§ 216 Steuerbetrug Quellensteuern ¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und die Steuern nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ² Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderer Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.	¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und die abgezogene Steuern nicht abliefern, zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <u>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.</u>
§ 217 Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.	§ 217 <u>Zuständigkeit.</u> Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens <u>Für die Durchführung von Steuerstraftverfahren wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 207) und Steuerhinterziehungen (§§ 208 bis 214b) ist die Steuerverwaltung zuständig; für die Durchführung von Strafverfahren wegen Steuervergehen (§§ 215 und 216) die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern Staatsanwaltschaft.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.	² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. ³ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.
§ 217a Verfahren ¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet. ² Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.	³ Die Kosten eines Steuerstrafverfahrens können der steuerpflichtigen Person auch bei Verfahrenseinstellung auferlegt werden, wenn die Durchführung durch deren Verhalten im Veranlagungsverfahren verursacht worden ist.
§ 219 Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung ¹ Die Strafverfolgung verjährt: 1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens;	§ 219 <u>Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung</u> 1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten <u>zweidrei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre</u> nach rechtskräftigem dem rechtskräftigen Abschluss des Veranlagungsverfahrens Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
2. bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens; 3. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle unvollständig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden. ² Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sie kann insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Dauer verlängert werden.	2. bei versuchter<u>vollendeter</u> Steuerhinterziehung vierzehn<u>vier</u> Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens<u>Ablauf</u>; a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2); b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211). ² Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor <u>Ablauf der Verjährungsfrist neu zu laufen, sie kann insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Dauer verlängert werden</u><u>eine Verfügung erlassen hat.</u>
§ 220 Steuervergehen ¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat. ² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen mit Wirkung für alle diese Personen unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu zu laufen; sie kann insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre verlängert werden.	§ 220 <u>Verjährung der Steuervergehen</u> ¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit<u>(§§ 215 und 216) verjährt fünfzehn Jahre nachdem</u> der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat. ² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen mit Wirkung für alle diese Personen unterbrochen. Mit tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Unterbrechung beginnt die Verjährung neu zu laufen; sie kann insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre verlängert werden<u>Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 221 Bezug, Bezugsverjährung ¹ Für den Bezug gelten die §§ 187 folgende. ² Die Verjährung richtet sich nach § 153.	¹ Für den Bezug <u>von Bussen und Kosten</u> gelten die §§ 187 folgende. ² Die Verjährung richtet sich nach § 153. <u>Die Verjährung richtet entsprechenden Forderungen verjähren fünf Jahre nach Rechtskraft der Bussen- oder Kostenverfügung, spätestens aber zehn Jahre danach. Stillstand- und Unterbrechungsgründe richten sich nach § 152 Absätze 2 und 3.</u>
§ 224 Kirchensteuer juristischer Personen ¹ Die juristischen Personen haben sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten. ² Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern der beiden Konfessionen der Munizipalgemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.	² Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern der beiden Konfessionen der <u>Munizipalgemeinde, Politischen Gemeinde</u>, in der die juristische Person steuerpflichtig ist.
	§ 245 Übergangsbestimmung zur Verjährung bei Steuerstraftatbeständen ¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY begangen worden sind, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.